



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Juli 2000

Nummer 40

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203024	31. 5. 2000	RdErl. d. _____ und Landwirtschaft Tragen von Schutzkleidung durch Verwaltungsangehörige im Bereich der Veterinärverwaltung . . .	702
20524	6. 6. 2000	RdErl. d. Innenministeriums Haltung und Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei des Landes Nordrhein-Westfalen . .	702
21281	18. 5. 2000	Vfg. d. Bezirksregierung Detmold Anerkennung des Ortsteiles Hopfenberg der Stadt Petershagen als Luftkurort mit Kurmittelgebiet .	710

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
2. 6. 2000	Bek. – Honorarkonsularische Vertretung der Republik Guatemala, Düsseldorf.	710
	Finanzministerium	
27. 3. 2000	RdErl. – Dienstanweisung über Verfahrensregelungen für die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.	710
	Landschaftsverband Rheinland	
5. 6. 2000	Bek. – Jahresabschlüsse 1997 der Rheinischen Kliniken	712
	Landschaftsverband Westfalen-Lippe	
5. 6. 2000	Bek. – 11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin	715

I.

203024

**Tragen von Schutzkleidung
durch Verwaltungsangehörige
im Bereich der Veterinärverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft v. 31. 5. 2000
– II C 1 – 0450.01.08

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten – II Vet. 1022 – 246/62 – vom 4. 4. 1962 – SMBl.
NRW. 203024 – wird aufgehoben.

– MBl. NRW. 2000 S. 702.

20524

**Haltung und Benutzung
von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei
des Landes Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Innenministeriums v. 6. 6. 2000
– IV D 3 – 8311

Aufgrund des § 2 der Kraftfahrzeugrichtlinien – KfzR –
(RdErl. d. Finanzministeriums v. 5. 3. 1999 – SMBl. NRW.
20024) werden im Einvernehmen mit dem Finanzministe-
rium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Polizei
folgende abweichende oder ergänzende Bestimmungen
erlassen:

Vorbemerkung:

Sofern keine abweichenden oder ergänzenden Regelun-
gen getroffen wurden, gelten die KfzR unmittelbar.

Zu § 1**Begriffsbestimmung**

Zu Abs. 2

Wasser- und Luftfahrzeuge der Polizei sind Kraftfahr-
zeugen im Sinne des § 1 KfzR gleichgestellt.

Zu § 2**Geltungsbereich**

Zu Abs. 1

Dienststellen im Sinne der KfzR sind die Polizeibehör-
den und Polizeieinrichtungen.

Zu Abs. 2

Die KfzR gelten sinngemäß auch für durch die Polizei
genutzte Kraftfahrzeuge anderer Eigentümer und die
vom Bundesministerium des Innern beschafften Dienst-
kraftfahrzeuge der Bereitschaftspolizei.

Zu § 3**Beschaffungsverfahren**

Zu Abs. 1 und 3 bis 5

Das Beschaffungsverfahren wird durch Erlass geregelt.
Müssen Kraftfahrzeuge zur Bewältigung eines Einsatzes
aus besonderem Anlass angemietet werden, entscheiden
darüber die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei werden nicht geleast.

Zu § 5**Ausstattung und Zubehör**

Die Ausstattung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei
wird durch Erlass geregelt.

Zu § 7**Zuweisung und Verwendung**

Zu Abs. 1

Dezentral über die Zentralen Polizeitechnischen Dien-
ste NRW beschaffte Dienstkraftfahrzeuge gelten als
zugewiesen im Sinne dieser Bestimmung.

Zu Abs. 2

Über die Verwendung der zugewiesenen Dienstkraft-
fahrzeuge der Polizei entscheiden die Polizeibehörden
und Polizeieinrichtungen nach dienstlichen Erfordernis-
sen.

Zu Abs. 3

In Fällen einer vorübergehenden Verlagerung eines
Dienstkraftfahrzeuges der Polizei sind Betriebs-, War-
tungs- und Instandsetzungskosten von der übernehmen-
den Polizeibehörde und Polizeieinrichtung zu tragen.

Zu § 9**Aufgaben der Kraftfahrzeugsachbearbeitung
und der Fahrdienstleitung**

Zu Abs. 1h)

Die Bestimmungen gelten nur für Berufskraftfahrerinnen
oder Berufskraftfahrer.

Zu Abs. 1m)

Gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu Abs. 1n)

Bestellung im Sinne dieser Bestimmung ist die erstma-
lige Erteilung der Berechtigung zum Führen von Dienst-
kraftfahrzeugen der Polizei.

Zu § 10**Kraftfahrzeugbeauftragte**

Zu Abs. 2

Die Betreuung der Dienstkraftfahrzeuge der Polizei
obliegt den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen.
Diese sind Fahrzeughalter im verkehrsrechtlichen Sinne.
Der Halter eines Fahrzeugs ist zuständig für den Einsatz
geeigneter Kraftfahrzeugführer sowie den vorschriftsmä-
ßigen Zustand des Fahrzeugs, der Ladung und der
Besetzung. Die Wahrnehmung der Halterverantwortung
ist eigenständig zu regeln.

Zu Abs. 4

Die Funktion eines Kraftfahrzeugbeauftragten wird
durch das Sachgebiet Kraftfahrangelegenheiten wahrge-
nommen. Die Belehrungen im Sinne des Satzes 3 regeln
die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in eigener
Zuständigkeit. Satz 4 gilt nicht für die Polizei.

Zu § 11**Technische Überwachung**

Die technische Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge
der Polizei obliegt dem für Kraftfahrangelegenheiten
zuständigen Sachgebiet.

Zu § 12**Kraftfahrzeugversicherungen**

Zu Abs. 2

Über die Notwendigkeit des Abschlusses einer Insas-
senunfallversicherung entscheiden die Polizeibehörden
und Polizeieinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Zu § 13**Verwertung der Dienstkraftfahrzeuge**

Zu Abs. 1 und 2

Das Verfahren der Aussonderung und der Verwertung
von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei wird bezüglich
Abs. 1 und 2 durch Erlass geregelt.

Zu Abs. 4

Eine Zustimmung durch die oberste Landesbehörde ist
nicht erforderlich.

Zu § 16**Mitbenutzung durch Privatpersonen**

Einer Erklärung über den Haftungsausschluss bedarf
es nicht bei Dienstfahrten zur Erledigung allgemein
polizeilicher Aufgaben.

Zu § 20**Unterbringung der Dienstkraftfahrzeuge****Zu Abs. 1**

Dienstkraftfahrzeuge der Polizei sind möglichst sicher unterzubringen. Sie sind in Garagen unterzustellen, sofern dies aus technischen oder einsatztaktischen Gründen erforderlich ist. Dies gilt sinngemäß auch für die Beheizung der Garagen. Sofern es die Örtlichkeit zulässt, sind zum Witterungsschutz Stellflächen mit Schutzdächern bereitzustellen, wenn dies für die jederzeitige Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge erforderlich ist. Zur Sicherung der Dienstkraftfahrzeuge können verschließbare Absperrungen angebracht und erforderlichenfalls Alarmanlagen installiert werden.

Zu § 24**Selbstfahrerinnen oder Selbstfahrer****Zu Abs. 3**

Die Vorlage der Führerscheine ist im Rahmen der Halterverantwortung zu regeln (siehe oben zu § 10 zu Abs. 2).

Zu § 25**Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer****Zu Abs. 5**

Bestellung im Sinne dieser Bestimmung ist die erstmalige Erteilung der Berechtigung zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen der Polizei.

Anlage 1 Das Führen von Fahrtenbüchern ist in Anlage 1 geregelt.

Die Errechnung des Durchschnittsverbrauchs bei monatlichem Abschluss gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu § 29**Aufgaben der Kraftfahrzeugführerinnen oder Kraftfahrzeugführer****Zu Abs. 1**

Unfälle im Sinne dieser Bestimmung sind Verkehrsunfälle und Schadensfälle.

Zu Abs. 1c)

Straßenverkehrsunfälle mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei sind von Polizeibeamtinnen oder Polizeibeamten, die an dem Unfall nicht beteiligt sind, entsprechend meinem RdErl. v. 11. 5. 1998 (SMBL. NRW. 20510) aufzunehmen und zu bearbeiten.

Zu Abs. 1d)

Gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu Abs. 1n)

Die/der am Unfall beteiligte Polizeibedienstete hat eine Meldung über einen Verkehrsunfall mit dem Dienstkraftfahrzeug der Polizei (Anlage 2) ohne vermeidbare Verzögerung vorzulegen.

Anlage 2

Bei Unfällen, die sich nicht im öffentlichen Verkehrsraum ereignen, z. B. im Unterkunftsbereich, ist der Unfallmeldung eine Handskizze beizufügen.

Ist die/der Polizeibedienstete nicht in der Lage, die Unfallmeldung zu fertigen, veranlasst seine unmittelbare Vorgesetzte oder sein unmittelbarer Vorgesetzter die Vorlage der Meldung.

Die Bezirksregierungen, die Direktion für Ausbildung der Polizei NRW, die Polizeifortbildungsinstitute, das Landeskriminalamt NRW und die Zentralen Polizeitechnischen Dienste NRW melden mir jährlich zum 1. 2. nach Vordruck (Anlage 3) sämtliche Unfälle, an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren.

Anlage 3

Zu Abs. 2

Gilt nicht für Dienstkraftfahrzeuge der Polizei.

Zu § 30**Aufgaben der Dienststellenleitung****Zu Abs. 1**

Für die Bearbeitung von Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen der Polizei sind die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen zuständig. Über die Notwendigkeit der Vorlage einer Stellungnahme zu der Person des Fahrzeugführers und zu dem Unfall entscheiden die Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen in eigener Zuständigkeit.

Zu § 32**Inkrafttreten**

Mein RdErl. v. 23. 2. 1993 (SMBL. NRW. 20524) wird aufgehoben.

(Titelblatt, DIN A 5, gerade Monate grün, ungerade Monate gelb)

Fahrtenbuch Nr.

(gerade Monate)

bzw.

Fahrtenbuch Nr.

(ungerade Monate)

(Titelblatt, Rückseite)

Anleitung

1. Das Fahrtenbuch ist ständig im Dienstkraftfahrzeug der Polizei mitzuführen.
2. Die Eintragungen in das Fahrtenbuch sind täglich vor Beginn und unmittelbar nach Beendigung jeder Fahrt dokumentenecht vorzunehmen. Werden an einem Tage mehrere Fahrten durchgeführt, so ist jede Fahrt besonders einzutragen. Bei Dienstkraftfahrzeugen der Polizei mit Fahrtsschreibern sind die vorgeschriebenen Schaublätter einzulegen.
3. Vor Antritt jeder Fahrt ist der Stand des Wegstreckenzählers mit der letzten Eintragung im Fahrtenbuch zu vergleichen. Unterschiede in den Kilometerständen sind zu vermerken und sofort zu melden.
4. Die Fahrtstrecke ist so einzutragen, daß eine Überprüfung anhand der Eintragung selbst oder anhand der Karte möglich ist. Soweit sich aus dem Zweck der Fahrt das Fahrtziel nicht ergibt, ist es hinter dem Ortsnamen anzugeben.
5. In Spalte „Zweck der Fahrt“ sind die Eintragungen so zu fassen, daß der konkrete Zweck zu erkennen ist. Allgemeine Angaben, wie z.B. Dienstfahrt, Kontrollfahrt, Dienstaufsichtsfahrt usw. genügen nicht.
6. Betriebsstoffmengen sind als Gegennachweis und zur Kontrolle einzutragen.
7. Bei der Mitnahme von Personen ist das Fahrtenbuch unmittelbar nach jeder Fahrt unaufgefordert dem ranghöchsten bzw. dienstältesten Fahrtteilnehmer zur Unterschrift (Benutzer) vorzulegen.
8. Das Fahrtenbuch ist am Monatsende abzuschließen und ggf. mit den Schaublättern zur Prüfung vorzulegen.

Fahrtenbuch Nr.

für

Kfz-Art

Amtl. Kennzeichen

ADV-Nr.

Kenn-Nr.

(Schlüsselzahl, Behörde/Einr., Funktionsnummer)

Begonnen:

Beendet:

Dieses Buch hat – 50 – Blatt.

Im Auftrag

(Dienstsiegel)

.....
(Unterschrift)

Lfd. Nr.	Datum Uhrzeit a) Beginn b) Ende	km-Stand b) Rückkehr a) Abfahrt c) gefahr. km	Fahrtstrecke bzw. Streife	Zweck der Fahrt	Betriebsstoff		Unterschrift des a) Fahrers b) Benutzers
					Kraftstoff	Öl	
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)
	a) b)	b) a) c)					a) b)

Geprüft:

Anlage 2

(Polizeibehörde/Polizeeinrichtung)

(Ort, Datum)

Meldung über einen ☐ Verkehrsunfall¹☐ Schadensfall²

mit einem Dienstkraftfahrzeug der Polizei

1.	Unfallzeit (Datum, Uhrzeit)		
	Unfallstelle (Straße, Haus-Nr., Ort)		
	Unfallstelle liegt	☐ innerhalb einer geschlossenen Ortschaft ☐ außerhalb einer geschlossenen Ortschaft	
2.	Angaben zum/zu	Dienstkraftfahrzeug der Polizei	fremden Fahrzeug bzw. zur Gegenseite
	Fahrzeugführer	Name, Amtsbez., Dienststelle	Name, Anschrift, Telefon
	Fahrzeughalter	Polizeibehörde/Polizeeinrichtung	Name, Anschrift, Telefon, Versicherung
	amtl. Kennzeichen (Fahrzeug)		
	amtl. Kennzeichen (Anhänger)		
	Fahrzeug (Art, Hersteller, Typ)		
	Kilometerstand		
3.	Insassen	Name, Dienststelle/Anschrift, Telefon	Name, Anschrift, Telefon
4.	Personenschäden	Name, Dienststelle/Anschrift, Telefon	Name, Anschrift, Telefon
	Art der Verletzungen		
5.	Sachschäden (Fahrzeug)		
	Sachschäden (Sonstige)		
6.	Zeugen (Name, Anschrift, Telefon)		
7.	Straßenverhältnisse		
8.	Witterungsverhältnisse		
9.	Besonderheiten der Örtlichkeit		

¹ Jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

² Unfall außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

10.	Unfallschilderung	
11.	Darstellung des Unfallortes durch	☐ Skizze ☐ Foto (Monobildverfahren)
12.	Inanspruchnahme von	☐ Sonderrechten (§ 35 StVO) ☐ Wegerecht (§ 38 StVO)
13.	Polizeiliche Unfallaufnahme	☐ ja ☐ nein
	durch (Name, Dienststelle)	
	Polizeiliche Maßnahme	
14.	Bemerkungen	

 Unterschrift

Anlage 3

(Polizeibehörde/Polizeinrichtung)

(Ort, Datum)

Verkehrsunfälle¹/Schadensfälle²
an denen Dienstkraftfahrzeuge der Polizei beteiligt waren

Berichtsjahr:	Anzahl Verkehrsunfälle	Anzahl Verkehrsunfälle unter Inanspruchnahme von Sonderrechten Wegerecht	Anzahl Schadensfälle	Gesamtanzahl Verkehrsunfälle Schadensfälle
---------------------	------------------------	--	----------------------	--

1. Verkehrsunfälle/Schadensfälle

Unfälle im Berichtsjahr					
Sachschadensunfälle					
Eigenverschulden					
Fremdverschulden					
Schuldfrage ungeklärt					
Tote – eigene					
Verletzte – eigene					

2. Unfallursachen bei Eigenverschulden³⁾

Nicht angepasste Geschwindigkeit					
Fehler beim Abbiegen					
Wenden					
Rückwärtsfahren					
Ein- und Anfahren					
Überholen					
Nichtbeachten Vorfahrt/Vorrang					
Ungenügender Sicherheitsabstand					
Alkoholeinfluss oder Einfluss anderer berauschender Mittel					
Falsches Verhalten gegenüber Fußgängern					
Sonstige					

¹ Jedes plötzliche und zumindest für einen Beteiligten ungewollte, mit dem öffentlichen Straßenverkehr und seinen typischen Gefahren ursächlich zusammenhängendes Ereignis, bei dem Personen- oder Sachschaden entstanden ist.

² Unfall außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes.

³ Für jeden Unfall ist nur eine vorläufig festgestellte Ursache, bei mehreren Ursachen die wesentlichste anzugeben.

21281

**Anerkennung
des Ortsteiles Hopfenberg der Stadt Petershagen
als Luftkurort mit Kurmittelgebiet**

Vfg. d. Bezirksregierung Detmold
v. 18. 5. 2000 – 24.6300

Aufgrund der §§ 1 und 4 des Gesetzes über Kurorte im Lande Nordrhein-Westfalen (Kurortengesetz – KOG) vom 8. 1. 1975 zuletzt geändert am 24. 3. 1998 (GV. NRW. 1998 S. 206/SGV. NRW. 21281) habe ich der Stadt Petershagen für den als Luftkurort staatlich anerkannten Ortsteil Hopfenberg die Zusatzbezeichnung

Kurmittelgebiet

verliehen.

Das im Rahmen der Verleihung der Artbezeichnung als Luftkurort festgesetzte und im MBl. NRW. 1994 S. 474/SMBI. NRW. 21281 bekanntgemachte Kurgelbiete bleibt unverändert bestehen.

– MBl. NRW. 2000 S. 710.

II.

Ministerpräsident

**Honorarkonsularische Vertretung
der Republik Guatemala, Düsseldorf**

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 2. 6. 2000
– AS AB – 417b – 3/00

Die Bundesregierung hat der Errichtung einer honorarkonsularischen Vertretung der Republik Guatemala in Düsseldorf zugestimmt und Herrn Dr. Thomas Knaak am 25. Mai 2000 das Exequatur als Leiter dieser Vertretung im Rang eines Honorarkonsuls erteilt. Der Konsularbezirk umfasst das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Anschrift lautet:

Honorarkonsulat der Republik Guatemala
40237 Düsseldorf, Achenbachstr. 42
Tel: 0211/67064590 oder 626896
Fax: 0211/67064599 oder 622518
E-mail: knaak@nehm-coll.de

Sprechzeiten: Di und Do 9.30–12.30 Uhr oder nach Vereinbarung.

710.

**Dienstanweisung
über Verfahrensregelungen für die Berechnung,
Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils
an der Umsatzsteuer
nach dem Gemeindefinanzreformgesetz**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 27. 3. 2000
– KomF 1112 – 5 – IV B 3

Die nachstehende Dienstanweisung ergeht im Einvernehmen mit dem Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen und bezieht sich auf die Berechnung, Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer nach dem Gemeindefinanzreformgesetz.

Sie gilt übergangsweise bis zur Umsetzung der geplanten Verfahrensänderung im Zusammenhang mit der Übertragung der Zuständigkeit für die Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer auf die Landeshauptkasse.

Die Dienstanweisung gilt nicht für die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen.

Rechtsgrundlage für die Berechnung und Zahlbarmachung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer ist das Gemeindefinanzreformgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1995 (BGBl. I S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2486).

1 Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

1.1 Definitionen

Der Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer im Sinne dieser Dienstanweisung ist der Zahlbetrag nach § 2 Abs. 1 der Verordnung gem. 1.2.1.1. (2. Spiegelstrich).

1.2 Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung

Für die Berechnung der Schlüsselzahlen und des auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer (USt) nehmen das Finanzministerium und das Innenministerium das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik (LDS) in Anspruch.

Das LDS ist nicht nur für die Datenermittlung, -erfassung und -verarbeitung zuständig, sondern auch für die Anwendungsentwicklung. Die Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiche im LDS sowie die entsprechenden Vertretungsregelungen werden unter Beachtung der Nummer 6 HKR-ADV-Best durch eine interne Dienstanweisung gegeneinander abgegrenzt.

1.2.1 Datenermittlung

1.2.1.1 Die Grunddaten werden ermittelt:

– nach der Verordnung über die Festsetzung der Länderschlüsselzahlen und die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils am Aufkommen der Umsatzsteuer nach §§ 5a und 5b Gemeindefinanzreformgesetz vom 24. Februar 2000 (BGBl. I S. 163),

– nach der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die Haushaltsjahre 2000 bis 2002 vom 21. März 2000 (GV. NRW. S. 316),

– nach Maßgabe der jeweiligen Erlasse des Finanz- und des Innenministeriums.

1.2.1.2 Die sachliche Richtigkeit der ermittelten Daten ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 433 des LDS, der/die Ermittlung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit dem Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen.

1.2.1.3 Die Freigabe der Daten zu 1.2.1.1 wird jeweils vom Finanzministerium im Benehmen mit dem Innenministerium erteilt.

1.2.2 Datenerfassung

Die nach Nummer 1.2.1 ermittelten Daten sind vom LDS von den Datenlieferanten im Datei- oder Datenträgeraustausch zu übernehmen oder über Datensichtgeräte in maschinell erstellte Datenprozeduren im Wege einer doppelten Erfassung über Eingabemasken einzugeben.

Die vollständige und richtige Datenerfassung ist durch eine Kontrollsummenprüfung festzustellen und von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernats 442 des LDS, der/die die Erfassung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen mit Namenszeichen unter Angabe des Datums zu bescheinigen. Der Datenbestand darf nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden.

1.2.3 Datenverarbeitung

Die Berechnung des auf jede einzelne Gemeinde entfallenden Anteils an der Umsatzsteuer erfolgt

durch das LDS unter Verwendung von ADV-unterstützten Programmen. Zur Anwendung kommen Verarbeitungsprozeduren der Landesdatenbank NW.

Sind mehrere Verarbeitungsschritte für eine Berechnung erforderlich, werden einzelne Verarbeitungsprozeduren in Ablaufprozeduren zusammengefasst.

Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren bedürfen der vorherigen Freigabe durch die zuständige Stelle im LDS. Die Freigabe darf erst erfolgen, wenn ein automatisierter Veränderungsschutz sichergestellt ist.

Anhand von Listenausdrucken sind die errechneten Gemeindeanteile an der Umsatzsteuer vom Dezernat 433 des LDS auf Richtigkeit zu prüfen, evtl. durch Neuberechnungen zu korrigieren und endgültig in Dateien zu sichern. Mit Hilfe eines automatisierten Veränderungsschutzes ist zu gewährleisten, daß der Datenbestand nach evtl. erforderlicher Korrektur nicht mehr verändert werden kann. Gemäß Nummer 8.15 HKR-ADV-Best ist nach jedem Produktionslauf eine automatisierte Sicherung folgender Bereiche durchzuführen:

- a) eingesetzte Verarbeitungs- und Ablaufprozeduren,
- b) verarbeitete Daten,
- c) Protokolle des Verarbeitungslaufs,
- d) eingesetzte Version KS-LDS,
- e) erzeugte Verarbeitungsergebnisse.

Die richtige und vollständige Übernahme der Daten zur Verarbeitung, die ordnungsgemäße Verarbeitung und die richtige und vollständige Weitergabe der Ergebnisse ist von dem/der zuständigen Mitarbeiter/in des Dezernates 433 des LDS, der/die die Verarbeitung vornimmt, auf den Erhebungsbelegen zu bescheinigen.

1.2.4 Mitteilungen an die Gemeinden

Die Mitteilungen, aus denen die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer und die Berechnungsmerkmale hervorgehen müssen, werden nach Auftrag des Finanzministeriums und des Innenministeriums vom LDS erstellt und den Gemeinden übersandt.

1.2.5 Modellrechnungen

Zur Vorbereitung von Fortschreibungen des Verteilungsschlüssels nach 2002 sind vom LDS nach Vorgaben des Finanzministeriums Modellrechnungen und Untersuchungen durchzuführen. Das LDS ist für die termingerechte Durchführung verantwortlich und hält die dafür benötigte Maschinenkapazität vor.

1.2.6 Informationsmaterial für die beteiligten Behörden

Nach Berechnung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer sind für die beteiligten Aufsichtsbehörden (Ministerien, Bezirksregierungen) Listen, Tabellen, Verteilerschlüssel u.ä. zu erstellen und dem Finanzministerium vorzulegen. Art und Umfang des Informationsmaterials bestimmen das Finanzministerium und das Innenministerium.

2 Auszahlung und Buchung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer

Die Vorbereitung zur Zahlung und Buchung obliegt den nachfolgend genannten Aufgabenträgern.

2.1 Aufgaben des Finanzministeriums

Das Finanzministerium teilt dem LDS die Höhe des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer für die in § 2 Abs. 1 der Verordnung (1.2.1.1 – 2. Spiegelstrich) bestimmten Zeiträume mit.

Das Finanzministerium erteilt die förmliche Zahlungsanordnung und leitet sie an die OFK Düsseldorf.

2.2 Aufgaben des LDS

2.2.1 Das LDS berechnet die zu den einzelnen Fälligkeitsterminen an die Gemeinden zu zahlenden Beträge und teilt sie dem Finanzministerium mit.

Für die Berechnung der von ihm zu ermittelnden und zu erfassenden Daten hat das LDS ausschließlich dokumentierte, freigegebene und gültige Programme zu verwenden.

2.2.2 Das LDS übermittelt dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung (RZF) die für die Gemeinden errechneten Einzelbeträge für die Zahlung und Buchung (Nr. 2.2.1.2 und Nr. 2.2.1.3) im Wege des Datenträgeraustausches entsprechend den Grundsätzen für die Gestaltung der automatisierten Datenübermittlung vom 4. 12. 1980 (GMBL 1981, S. 67, Beilage Nr. 2/1981 zum Bundesanzeiger 17.25 vom 6. 2. 1981) und den Datenübermittlungsgrundsätzen NRW. vom 5. 3. 1986 (SMBL NRW. 20025).

2.3 Aufgaben des Rechenzentrums (RZF)

Bei Fälligkeit übermittelt das RZF auf der Grundlage der nach Nr. 2.5 Satz 1 erteilten Auszahlungsanordnung die für die Auszahlung erforderlichen Angaben getrennt von anderen Übermittlungsvorgängen im Wege des Datenträgeraustausches an das zuständige Kreditinstitut.

2.4 Aufgaben der Landeshauptkasse (LHK)

Die LHK bucht den bei ihr eingehenden Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer auf einem Verwahrkonto. Entsprechend der sich aus § 15 a Finanzausgleichsgesetz ergebenden Notwendigkeit ist das Vorschusskonto bei der Oberfinanzkasse Düsseldorf (Nr. 2.5 Satz 2) aus dem Bestand dieses Verwahrkontos auszugleichen.

2.5 Aufgaben der Oberfinanzkasse Düsseldorf (OFK)

Die OFK leistet aufgrund der von der zuständigen anordnenden Stelle im Finanzministerium erteilten Zahlungsanordnung die Zahlungen an die Gemeinden auf dem nach Nummer 2.3 vorgesehenen Weg. Sie bucht die Auszahlung auf einem Vorschusskonto. Die OFK verrechnet den vorschussweise gebuchten Gesamtbetrag mit dem nach Nr. 2.4 bei der LHK auf einem Verwahrkonto gebuchten Betrag. Die Abschlagsauszahlungen auf das vierte Quartal sind in den Büchern der OFK nicht als Abschlagsauszahlungen nachzuweisen.

3 Schlussbestimmungen

3.1 Für die Abwicklung des Verfahrens sind außer den in dieser Dienstanweisung bezeichneten Vorschriften folgende Bestimmungen zu beachten:

- Dienstanweisung für das automatisierte Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Landes NRW (Fächer 150 ff DA-ADV),
- Bestimmungen über den Einsatz von automatisierten Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (HKR-ADV-Best).

3.2 Inhalt und Umfang der gemäß Nummer 5.1 HKR-ADV-Best erforderlichen Verfahrensdokumentation einschließlich der zu sichernden Datenbestände und Programme werden vom zuständigen Fachdezernat des LDS festgelegt.

3.3 Diese Dienstanweisung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

– MBL NRW. 2000 S. 710.

Landschaftsverband Rheinland**Jahresabschlüsse 1997
der Rheinischen Kliniken**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland
v. 5. 6. 2000

Die Landschaftsversammlung Rheinland fasste in ihrer Sitzung am 17. 12. 1998 einstimmig den Beschluss LVers 10/79:

„1 Feststellung der Jahresabschlüsse:

Der Jahresabschluss 1997 der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Düsseldorf, Essen, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und der Orthopädie Viersen wird entsprechend den in den Anlagen zur Drucksache Nr. 10/684 LA beigefügten Bilanzen zum 31. 12. 1997 und der Gewinn- und Verlustrechnung 1996 festgestellt.

2 Gewinnverwendung und Verlustbehandlung:**2.1 Zuführung zur freien Rücklage**

Der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Kliniken

Bonn i.H.v. = DM 89.141,98

Mönchengladbach i.H.v. = DM 509.724,84

und der Bilanzgewinn der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen

(Gewinnvortrag i.H.v. DM 127.843,46) = DM 111.824,60

wird der freien Rücklage zugeführt.

2.2 Vortrag des Bilanzgewinns

Der Bilanzgewinn zum 31. 12. 1997 (davon Gewinnvortrag) der Rheinischen Kliniken

Düsseldorf (Gewinnvortrag i.H.v. DM 222.527,34) = DM 69.524,87

Köln Gewinnvortrag i.H.v. DM 431.787,52) = DM 44.814,86

sowie der Jahresüberschuss zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Kliniken

Düren in Höhe von = DM 106.595,85

Langenfeld in Höhe von = DM 123.908,53

und der nicht verwendete Teil des Jahresüberschusses zum 31. 12. 1997 für den Ausgleich des Verlustvortrages der Rheinischen Kliniken

Bedburg-Hau in Höhe von DM 7.655,00

Essen in Höhe von DM 2.192,32

wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Bedburg-Hau in Höhe von DM 7.655,00
Essen in Höhe von DM 2.192,32
wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2.3 Ausgleich des Verlustvortrages

Der Teil des Jahresüberschusses zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Kliniken

Bedburg-Hau in Höhe von DM 63.271,35

Essen in Höhe von DM 110.232,43

wird verwendet zum Ausgleich des Verlustvortrages.

2.4 Vortrag des Jahresfehlbetrages

Der Jahresfehlbetrag zum 31. 12. 1997 der Rheinischen Kliniken

Viersen in Höhe von DM 1.052.755,72

wird auf neue Rechnung vorgetragen.“

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bedburg-Hau zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen für die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.16-601 -

Im Auftrag

gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Bonn zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung, unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe für die Anwärter im Anhang erfolgt. Für die Pensionäre war die Bilanzierung aufgrund der unzureichenden Datenlage nicht abschließend zu beurteilen. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben.“

Düsseldorf, den 31. März 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

- 31.7.3-602 -

Im Auftrag

gez. Dr. Rotering

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Düren zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Deutsche Waren-treuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung, unter der

Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Eine Passivierungspflicht von Versorgungsansprüchen besteht zum Zeitpunkt dieses Jahresabschlusses nicht. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 25. Oktober 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-604 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Landes- und Hochschulklinik Düsseldorf zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass für die nicht passivierungspflichtigen Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen (Altzusagen) keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 1. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-605 –

gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Langenfeld zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahlschmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass für die nicht passivierten Verbindlichkeiten aus den Versor-

gungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen (Altzusagen) keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte. Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 13. Januar 2000

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.3-608 –

Im Auftrag
gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluß entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungsansprüchen der Beamten nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im Übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rhein. Kliniken Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Zusatz des Gemeindeprüfungsamtes:

„Die Ertragslage ist unbefriedigend. Angesichts der ungünstigen Zukunftsperspektive ist das Rationalisierungspotential auszuschöpfen.“

Düsseldorf, den 12. August 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf
– 31.7.16-611 –

In Vertretung
gez. Dr. Roterling

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Essen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO – Deutsche War-entreuhand AG (Köln) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften der Betriebssatzung unter der Voraussetzung, dass der Vorjahresabschluss in der von

uns geprüften Fassung festgestellt wird. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Klinik mit der Einschränkung, dass die Verpflichtungen aus den Versorgungsansprüchen betreffend die Beamten nicht ermittelt wurden, so dass keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 13. Juli 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.16-606 –

gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Köln zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Knabe, Stahl Schmidt, Dr. Harzem GmbH (Gummersbach) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften mit der Einschränkung, dass für die nicht passivierungspflichtigen Verbindlichkeiten aus den Versorgungsansprüchen der Beamten und deren Hinterbliebenen (Altzusagen) keine Fehlbetragsangabe im Anhang erfolgte.“

Der Jahresabschluss vermittelt mit der genannten Einschränkung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Krankenhauses. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 12. März 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 32.16-607 –

In Vertretung

gez. Strohmeier

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Kliniken Mönchengladbach zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungsansprüchen der Beamten nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im Übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rhein. Kliniken Mönchengladbach. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden, sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 28. April 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31/32.16-610 –

gez. Schönershofen

Bestätigungsvermerk

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen zum 31. 12. 1997 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Wibera AG (Düsseldorf) hat nach dem Ergebnis der Prüfung den folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den gesetzlichen Vorschriften und der Betriebssatzung mit der Einschränkung, dass der Fehlbetrag nicht passivierter Verpflichtungen aus Versorgungszusagen an Beamte nicht ermittelt und nicht im Anhang angegeben wurde.“

Im Übrigen vermittelt der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Rheinischen Klinik für Orthopädie Viersen. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Im Übrigen hat auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der sonstigen Teile des Rechnungswesens, der wirtschaftlichen Verhältnisse und der zweckentsprechenden sparsamen und wirtschaftlichen Verwendung der öffentlichen pauschalen Fördermittel nach § 23 KHG NW Einwendungen nicht ergeben“.

Düsseldorf, den 9. August 1999

Der Leiter des Gemeindeprüfungsamtes
bei der Bezirksregierung Düsseldorf

– 31.7.16-602 –

In Vertretung

gez. Dr. Rotering

Die Jahresabschlüsse sowie die Lageberichte können an sieben Tagen, gerechnet vom Tag der Veröffentlichung, während der Dienststunden, von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, beim Landschaftsverband Rheinland, Horion-Haus (Dienstgebäude Hermann-Pünder-Straße 1, Zimmer 6031, eingesehen werden.

Köln, den 5. Juni 2000

Der Direktor des
Landschaftsverbandes Rheinland

Esser

– MBL NRW. 2000 S. 712.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe

11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe; Feststellung einer Nachfolgerin

Bek. d. Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe
v. 5. 6. 2000

Für das am 30. April 2000 ausgeschiedene Mitglied der
11. Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe,
Herrn Winfried Schwarz, SPD

rückt

Frau Petra Weskamp, SPD
Heideweg 8
57234 Wilnsdorf

als Nachfolgerin mit Wirkung vom 5. Juni 2000 in die 11.
Landschaftsversammlung Westfalen-Lippe nach.

Gemäß § 7b Abs. 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsord-
nung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung
der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1999 (GV.
NRW. S. 590), habe ich die Nachfolgerin festgestellt und
mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Bezug: Bek. des Landschaftsverbandes vom 5. November
1999 (MBL. NRW. S. 1219)

Münster, den 5. Juni 2000

Der Direktor des Landschaftsverbandes
Westfalen-Lippe

Schäfer

– MBL. NRW. 2000 S. 715.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 96 82/229, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahres-
bezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelpbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher
Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb
eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht
innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569